

**Satzung über die Errichtung, Anbringung, Änderung, Aufstellung und über den
Betrieb von Anlagen der Außenwerbung im Markt Emskirchen
(Werbeanlagensatzung)**

vom 22.02.2013

Der Markt Emskirchen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl S. 689) folgende

Satzung

§ 1

Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und trifft insoweit besondere Anforderungen.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung) und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (2) Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.
- (3) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind auch nicht ortsfeste Einrichtungen nach Abs. 1 und Anlagen die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden (im Sinne von Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe d BayBO).

§ 3

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen im Geltungsbereich der „Satzung der Marktgemeinde Emskirchen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ortskern Emskirchen“ vom 23.06.1995.
- (2) Die Satzung gilt somit für alle Werbeanlagen in den folgenden Straßen, bzw. Straßenabschnitten des o. g. Geltungsbereichs:
Untere Bergstraße, Schlotfegergasse, Marktplatz, Wiesenweg, An der Aurach, Kellergasse, Erlanger Straße, Osingweg, Kirchplatz, Alte Steige, Schillerstraße, Höllgasse, Sportplatzweg, Oederichgasse, Neustädter Straße, Wolfsgasse, Sparkassenplatz, Marktstraße, Nürnberger Straße, Ansbacher Straße und Hindenburgstraße.

§ 4

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung ergänzt die gesetzlichen Vorschriften für diejenigen Anlagen der Außenwerbung, die Werbeanlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO) sind.
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung unberührt bleiben sämtliche höherrangige Bestimmungen für Werbeanlagen, insbesondere das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSG), die Straßenverkehrsordnung (StVO), das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und das Bundesfernstraßengesetz (FStrG).
- (3) Rechtmäßig errichtete Werbeanlagen genießen im Rahmen einer Baugenehmigung Bestandschutz. Andere Werbeanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurden, genießen insoweit Bestandschutz, als sie bis zum Inkrafttreten dieser Satzung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar waren.

§ 5

Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Öffentliche Anschläge, Plakate, Plakatständer, usw. von Vereinen, Kirchen, Politik, Gemeinde und kulturellen Veranstaltungen sind generell zulässig.
- (3) Werbeanlagen dürfen eine höchstzulässige Größe von 3 m² nicht überschreiten.

§ 6

Beschränkung von Werbeanlagen

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden:
 - a) oberhalb der Unterkante des Fensters des 1. Obergeschosses;
 - b) an Einfriedungen und an Vorgärten;
 - c) Bäumen und Baumgruppen;
 - d) an Balkonen und Erkern;
 - e) auf Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragenden, das Ortsbild beeinflussende Bauteile
 - f) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern.
- (2) Für zulässige Werbeanlagen gelten die folgenden Beschränkungen:
 - a) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei hergestellt werden; die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig.
 - b) Die Unterkante ausladender Werbeanlagen muss mindestens 2,50 m über dem Gehsteig bzw. 4,50 m über der Fahrbahn liegen.
 - c) Schriftarten der Werbeanlage die der „Alte Schwabacher“, „Runen“, der „Fraktur“ oder der „Stencil“ ähnlich sind, sind unzulässig.

§ 7

Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Die Werbeanlagen haben sich in der Farbgestaltung, der Materialwahl, der Anordnung und den Proportionen der gegebenen Architektur unterzuordnen.
- (2) Werbeanlagen ab einer Größe von 1,8 m² sind in Farbe und Schrift mit dem Markt Emskirchen vorab abzustimmen.
- (3) Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch:
 - a) Zu starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farbgebung;
 - b) Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster;
 - c) Häufung gleicher Anlagen oder durch das Zusammentreffen miteinander unvereinbarer Anlagen;
 - d) Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung.

§ 8

Abweichungen

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben nach Art. 63 BayBO im Einvernehmen mit dem Markt Emskirchen Abweichungen erlassen.
- (2) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben entscheidet der Markt Emskirchen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO über Befreiungen, wenn das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Antrag ist schriftlich beim Markt Emskirchen einzureichen und entsprechend zu begründen.
- (4) Die Genehmigung kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emskirchen, 22.02.2013

gez.

Kempe
1. Bürgermeister

